

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage zu TOP

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	-----------------

<input type="checkbox"/>	ASJS	<input type="checkbox"/>	ATPSK	<input checked="" type="checkbox"/>	BUA	
<input type="checkbox"/>	HFA	<input type="checkbox"/>	RPA	<input type="checkbox"/>	GV	
Finanzielle Auswirkungen		Nein		Vermögens/Verwaltungshaushalt		VWHH
Haushaltsmittel zur Verfügung		Nein		Abwicklung über Haushaltsstelle		

Thema

3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube -

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2005 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – beschlossen.

Die 3. Änderung umfasst folgende Ergänzung der Ziffer 4 der „Textlichen Festsetzungen“ zum Bebauungsplan:

„Ziffer 4. **Freiflächen**

...

In den privaten Grünflächen entlang der Kreisstraße sind baugenehmigungspflichtige Einfriedigungen (Mauern, Holzzäune, Maschendrahtzäune oder sonstige) bis 2,00 Meter Höhe zulässig.“

Im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 3-4/2006 vom 29. Januar 2006 erfolgte die Bekanntmachung dieses Beschlusses und wurde darüber hinaus der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit (6.2. bis 6.3.2006) sowie der Termin der Offenlage (7.3. bis 7.4.2006) öffentlich bekannt gemacht.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde bis zum 25. Februar 2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Offenlage und von den Trägern öffentlicher Belange wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

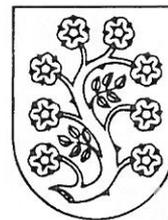
Beschlussvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Bebauungsplan Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – im Rahmen der 3. Änderung zu ändern und die Ziffer 4 der Festsetzungen wie folgt zu ändern:

„In den privaten Grünflächen entlang der Kreisstraße sind baugenehmigungspflichtige Einfriedigungen (Mauern, Holzzäune, Maschendrahtzäune oder sonstige) bis 2,00 Meter Höhe zulässig.“

Gemäß § 10 des BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – als Satzung beschlossen.

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage zu TOP

<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nichtöffentlich
-------------------------------------	------------	--------------------------	-----------------

<input type="checkbox"/>	ASJS	<input type="checkbox"/>	ATPSK	<input type="checkbox"/>	BUA	
<input type="checkbox"/>	HFA	<input type="checkbox"/>	RPA	<input checked="" type="checkbox"/>	GV	
Finanzielle Auswirkungen		Nein		Vermögens/Verwaltungshaushalt		VWHH
Haushaltsmittel zur Verfügung		Nein		Abwicklung über Haushaltsstelle		

Thema

3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube -

Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2005 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – beschlossen.

Die 3. Änderung umfasst folgende Ergänzung der Ziffer 4 der „Textlichen Festsetzungen“ zum Bebauungsplan:

„Ziffer 4. **Freiflächen**

...

In den privaten Grünflächen entlang der Kreisstraße sind baugenehmigungspflichtige Einfriedigungen (Mauern, Holzzäune, Maschendrahtzäune oder sonstige) bis 2,00 Meter Höhe zulässig.“

Im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 3-4/2006 vom 29. Januar 2006 erfolgte die Bekanntmachung dieses Beschlusses und wurde darüber hinaus der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit (6.2. bis 6.3.2006) sowie der Termin der Offenlage (7.3. bis 7.4.2006) öffentlich bekannt gemacht.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde bis zum 25. Februar 2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Offenlage und von den Trägern öffentlicher Belange wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Beschlussvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss wird der Gemeindevertretung einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Beschlussorgan: Gemeindevertretung	Sitzung vom: 28.06.2006	Niederschrift zur Sitzung VIII/RAT/13
---------------------------------------	-------------------------	--

Auszug:

3. 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 - Tüddern, An der Sandgrube -
Vorlage: 003/2006

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hatte in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2005 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – beschlossen.

Die 3. Änderung umfasste folgende Ergänzung der Ziffer 4 der „Textlichen Festsetzungen“ zum Bebauungsplan:

„Ziffer 4. **Freiflächen**

...
In den privaten Grünflächen entlang der Kreisstraße sind baugenehmigungspflichtige Einfriedigungen (Mauern, Holzzäune, Maschendrahtzäune oder sonstige) bis 2,00 Meter Höhe zulässig.“

Im *Amtsblatt der Gemeinde Selfkant* Nr. 3-4/2006 vom 29. Januar 2006 erfolgte die Bekanntmachung dieses Beschlusses und wurde darüber hinaus der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit (6.2. bis 6.3.2006) sowie der Termin der Offenlage (7.3. bis 7.4.2006) öffentlich bekannt gemacht.

Den Trägern öffentlicher Belange wurde bis zum 25. Februar 2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Offenlage und von den Trägern öffentlicher Belange wurden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Es wurde beschlossen, den Bebauungsplan Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – im Rahmen der 3. Änderung zu revidieren und die Ziffer 4 der Festsetzungen wie folgt zu fassen:

„In den privaten Grünflächen entlang der Kreisstraße sind baugenehmigungspflichtige Einfriedigungen (Mauern, Holzzäune, Maschendrahtzäune oder sonstige) bis 2,00 Meter Höhe zulässig.“

Gemäß § 10 des BauGB wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes

Selbkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26

- Tüddern, An der Sandgrube –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 28. Juni 2006 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

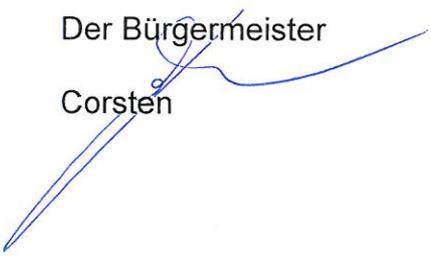
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Kraft.

Selfkant, den 3. Juli 2006

Der Bürgermeister

Corsten

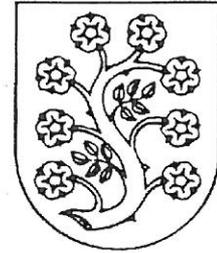


Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0



37 Jg., Nr. 26-32, 13. August 2006, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

ENECO – tour 2006

Freitag, 18. August 2006

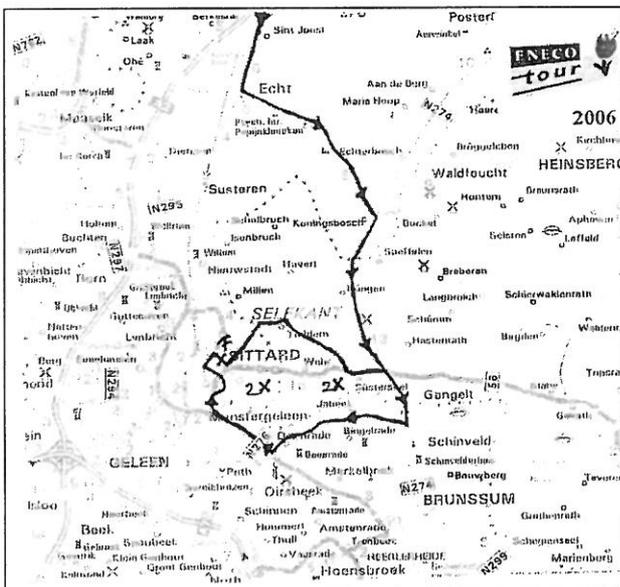
2. Etappe – 's-Hertogenbosch – Sittard-Geleen – 194,3 km



Die Weltelite des Radsports in der Gemeinde Selfkant

Die 2. Etappe der *ENECO-tour* startet Freitag, den 18. August in 's-Hertogenbosch/NL und führt ca. 190 der weltbesten Radprofis nach 194,3 km zum Ziel in Sittard-Geleen/NL. Ab Rennkilometer 129,2 findet das Rennen zwischen ca. 14.45 Uhr und 16.30 Uhr zu einem Großteil auf Straßen in der Gemeinde Selfkant statt.

Der Renntross startet um 11.45 Uhr in 's-Hertogenbosch. Bei Koningsbosch erreicht das Peloton die N 274, um in deren Verlauf über die L 410 nach Schinveld und anschließend zur ersten Passage am Ziel in Sittard zu gelangen. Ab hier stehen noch zwei Runden von je 22,7 km auf dem Rundkurs über Tüddern – Süsterseel – Schinveld – Doenrade – Windraak – Sittard an.



Für diese radsportliche Großveranstaltung sind besondere Verkehrsregelungen erforderlich. Ab 14.00 Uhr ist im südlichen Bereich der Gemeinde Selfkant mit umfangreichen Umleitungen und Sperrungen zu rechnen. Verkehr aus dem Raum Geilenkirchen wird ab Gangelt über Hastenrath Richtung Saefelen und Heilder und Verkehr aus dem Bereich Heinsberg Richtung Sittard wird ab Tüddern über die K1 Richtung Nieuwstadt/NL umgeleitet.

Die Begleitung des Renntross' erfolgt durch die niederländische, belgische und deutsche Polizei. Die Organisation ist bemüht in Zusammenarbeit mit den internationalen Polizei- und Ordnungskräften („fliegende“ Motorrad-Streckensicherungsgruppe und Freiwillige Feuerwehr Selfkant) die Behinderungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26
- Tüddern, An der Sandgrube –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat am 28. Juni 2006 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 – Tüddern, An der Sandgrube – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der geänderte Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant – Zimmer 23 – von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags
 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
 montags
 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 donnerstags
 von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung von 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgesehene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 26 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Kraft.

Selfkant, den 3. Juli 2006

Der Bürgermeister
 Corsten

Gastgeberinnen-Seminar

der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

Die Qualifizierung findet statt im Rahmen der Förderung „Regionen Stärken Frauen“, unterstützt mit Mitteln der EU und des Landes NRW, durchgeführt von der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg in Kooperation mit dem Heinsberger Tourist Service e.V.

Informationsveranstaltung:

15.08.2006, 19.00 Uhr,
 Kreisdirektion Heinsberg, Linderner Straße,
 Anmeldung unter 02452- 134319 (oder 134313)

Zielgruppe:

Frauen, die sich für die Vermietung von Gästezimmern interessieren, oder solche, die bereits in diesem Bereich tätig sind

Beginn:

17.10.2006, Dauer des Kurses bis voraussichtlich Ende November 2006

Ort: Heinsberg

Unterrichtsstunden:

Insgesamt ca. 50, verteilt auf Abendkurse und einige Wochenendseminare (freitags nachmittags und samstags vormittags)

Kosten: 85,00 €

Inhalte:

Informationen über Tourismus, Gästegruppen, Marketing, Umgang mit dem Gast, Recht, Versicherung, Baugenehmigungen, Hygienevorschriften, Buchführung, Niederländisch für den Gast

Anmeldung:

bis zum 29.09.2006 unter
 Tel.: 02452 – 131060, 02452 – 134313,
 02452 – 134319

Ansprechpartnerin:

Dr. Ulla Louis-Nouvertné
 Email: ulla.louis-nouvertné@kreis-heinsberg.de
 Tel.: 02452-134319

Weitere Informationen zum Gesamtprojekt, auch zu den anderen Projektpartnern und ihren Angeboten, finden sich im Internet unter www.frauen-im-kreis-heinsberg.de

Teilnahmebedingungen

- Das eingesandte Musikstück muss eine Eigenkomposition/Eigentext und frei von Rechten Dritter sein. Nutzungsrechte dürfen nicht auf eine Verwertungsgesellschaft, z.B. die GEMA übertragen sein. Der Bewerber/die Bewerbergruppe muß alleiniger Rechteinhaber am teilnehmenden Musikstück sein.
 - Es können auch Instrumentalstücke eingereicht werden.
 - Die Musiksparte ist frei, das Musikstück muss manuell spielbar und in einem Live-Auftritt reproduzierbar sein. Ein kreativer Eigenanteil muß in einer Live-Performance dargebracht werden.
 - Das teilnehmende Stück darf keine gewaltverherrlichenden oder anstößigen Inhalte haben. Diesbezüglich hält sich die Jury eine Zulassung eines Stückes zum Wettbewerb vor.
 - Teilnehmen kann jeder mit einem Musikstück.
 - Die Bewerber müssen aus dem Kreis Heinsberg kommen, d.h. bei Musikgruppen muss mindestens ein Mitglied eine erste Wohnsitzadresse im Kreisgebiet besitzen.
 - Jeder Teilnehmer bewirbt sich mit einem Musikstück auf Audio-CD oder CD-Rom bei HS-TV.
 - Eine unabhängige Jury, die sich eine eigene Geschäftsordnung gibt, wählt aus den Einsendungen in einem Vorauswahlverfahren Teilnehmer für die Endausscheidung des Wettbewerbs aus.
 - Aus jeder Kommune des Landkreises Heinsberg wird jeweils ein Finalteilnehmer durch die Jury nominiert.
 - Alle Kommunen treten somit in einem Städte- und Gemeindegewettbewerb gegeneinander an.
 - Die Endausscheidung findet am 4. November 2006 in der Stadthalle Erkelenz live vor Publikum statt. Die nominierten Teilnehmer erklären sich zur Teilnahme bereit.
 - Bei der Endausscheidung spielt jeder Teilnehmer live vor Publikum den eingereichten Musiktitel.
 - Die Länge des live präsentierten Stückes soll 5 Minuten nicht überschreiten.
- Bewerbung zum HS-TV Song Contest um den west-Kreativ-Preis 2006**
- Je zur Hälfte werden durch Publikumsentscheid und Jury-Stimmen die ersten drei Plätze gewählt. Das Publikum erhält Stimmkarten für das Voting. Jede Person darf nur eine Stimme abgeben.
 - Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass das an der Endausscheidung teilnehmende Musikstück auf elektronischen Datenträgern gespeichert und mit sonstiger elektronischer Aufzeichnung durch die Veranstalter verwertet werden darf. Diesbezüglich räumt der

Rechteinhaber dem Veranstalter des Wettbewerbs ein unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht an Bild- und Tonaufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehen, ein.

- Vor allen 10 Finalteilnehmern aus jeder Kommune wird eine gemeinsame Sampler-CD produziert und exklusiv über den Sponsor Media Markt Hückelhoven vertrieben. Der Erlös aus dem Verkauf der CD wird vom Sponsor für einen guten Zweck gespendet. Der Erlöszweck wird von der Siebergemeinde bestimmt.
 - Diesbezüglich erklären sich die Finalteilnehmer an der Mitwirkung zu dieser Gemeinschafts-CD bereit.
 - Die Kommune, die den Sieger stellt, erhält ebenfalls einen 1. Preis als Wanderpreis für die Siegerstadt oder -gemeinde. Der Preis soll an einem repräsentativen Ort im jeweiligen Rathaus bis zum nächsten Wettbewerb aufgestellt werden.
 - Der Wettbewerb ist als Dauereinrichtung konzipiert und soll jeweils am Ort des vorherigen Preisträgers ausgetragen werden.
- Achtung! Einsendeschluss für das Einreichen der Bewerbung ist der 20.08.2006 (Eingang bei HS-TV).** Später eingehende Wettbewerbsanmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Teilnehmerbögen sind im Rathaus erhältlich!

HS-TV Regionalfernsehen für den Kreis Heinsberg

Hauptstraße 26, 41812 Erkelenz,
Tel.: 02435-980 430, Fax: 02435-980 431,
www.hs-tv.de, E-mail: info@hs-tv.de

Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Stefan Pohl,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 32;
er wurde am 27.07. 80 Jahre alt.

Frau Elisabeth Küsters;
wohnhaft in Havert, Hauptstraße 66;
sie wurde am 31.07. 84 Jahre alt.

Herrn Gerhard Dahlmanns,
wohnhaft in Höngen, Birder Straße 50;
er wurde am 31.07. 80 Jahre alt.

Herrn Wilhelm Horrichs,
wohnhaft in Wehr, Zum Wiesengrund 27;
er wurde am 01.08. 86 Jahre alt.

Herrn Andreas Dorsch,
wohnhaft in Schalbruch, Reyweg 49;
er wurde am 02.08. 89 Jahre alt.